

„Aufwands- und Entschädigungsordnung bkj“



Aktuell gültige Fassung Juni 2017

1. Die Wahrnehmung von Funktionen innerhalb des bkj erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich.

2. Ausgaben der Funktionsträger des bkj sind nach den allgemeinen Prinzipien der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu tätigen.

In der Regel wird Aufwandsentschädigung für die Wahrnehmung von Gremienterminen, für die andernorts eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird, nicht ergänzend mit dem bkj abgerechnet. Im Einzelfall besteht die Möglichkeit, einen Antrag an den Vorstand zu stellen.

3. Entstehen bei der Wahrnehmung terminlicher Verpflichtungen als Funktionsträger des bkj, Ausfall eigener Einnahmen (Therapiestunden), so können diese dem bkj in Rechnung gestellt werden.

Es werden pro Stunden Ausfall 50,00 Euro (ab dem 1.1.2017) erstattet.

(Höchstgrenze pro Tag 9 Sitzungen)

Vorstandsmitglieder, die keinen Praxisausfall haben, erhalten, wenn sie an einem Arbeitstag im Auftrag des bkj an einer Tagesveranstaltung teilnehmen, eine pauschale Vergütung von 250,00 Euro pro Tag.

4. Entstandene Fahrtkosten werden in folgender Höhe erstattet:

- Bahnfahrkarten DB, 2. Klasse
- (Erstattung der Bahncard)
- bei Fahrten mit Kfz, pro gefahrener km 0,30 Euro
- Flugkosten, bei gesonderter Begründung, nach Genehmigung durch Vorsitzende

5. Übernachtungskosten (Mittelklasse-) Hotel

6. Aufwandsentschädigungen sollen quartalsweise abgerechnet werden und im Verlauf des Folgequartals bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.

Abrechnungen ein Jahr nach der Entstehung können nicht mehr abgerechnet werden.

Ergänzt und verabschiedet auf der Delegiertenkonferenz am 24. Juni 2017